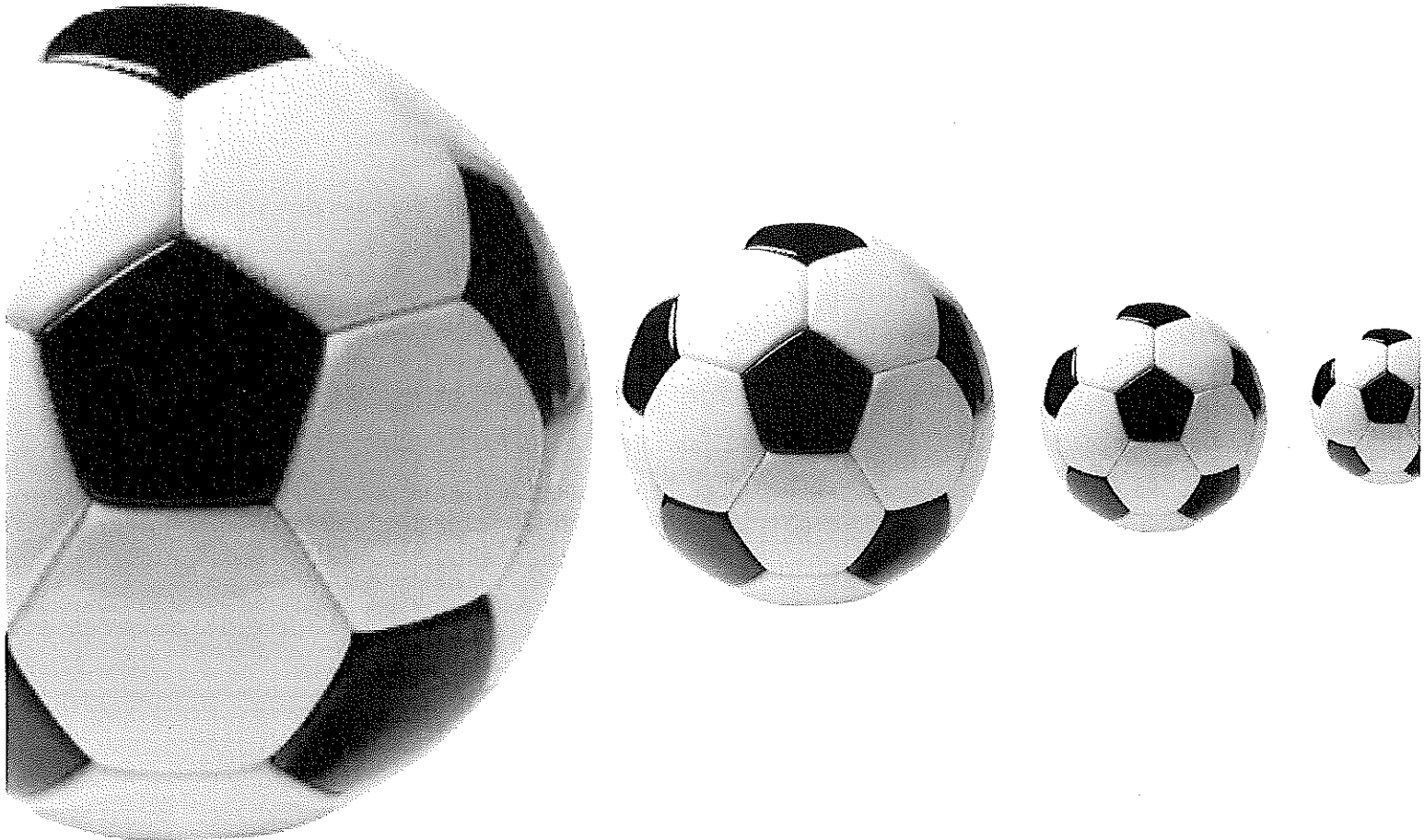




Statuten



Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
- ¹ Der SC Berg (SCB) wurde im Jahre 1975 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
 - ² Sein Sitz befindet sich in Berg TG.
 - ³ Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports und anderer Sportarten unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
 - ⁴ Der SC Berg ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
 - ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
 - ⁶ Die Vereinsfarben sind rot/weiss.
 - ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.
- Art. 2
- ¹ Der Sportclub Berg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Ostschweiz (OFV).
 - ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den SC Berg sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 3
- Mitglied des SC Berg kann jedermann werden, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt.
- Art. 4
- ¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - ² Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
 - ³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung, an der die Aufnahme bestätigt wird.

b) Kategorien von Mitgliedern

- Art. 5 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktive
 - b) Junioren
 - c) Frauen
 - d) Senioren und Veteranen
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Vereinsfunktionäre (z.B. Mitglieder von Kommissionen und Schiedsrichter)
 - g) Freimitglieder
 - h) Passiv- und Gönnermitglieder
 - i) Supporter
- Art. 6 ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
- Art. 7 Zum Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer dem Verein langjährige wertvolle Dienste geleistet hat.
- Art. 8 Passiv- und Gönnermitglied ist, wer den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bezahlt, sich jedoch nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen muss.
- Art. 9 Supporter ist, wer der Supportervereinigung des Vereins angehört und den für Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des SC Berg haben das Recht
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Junioren, Frauen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

- Art. 11
- ¹ Die Mitglieder des SC Berg haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem SC Berg treu und loyal zu verhalten
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des SC Berg zu befolgen
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
 - d) den SC Berg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statuten-gemässen Beschlüssen des SC Berg hervorgehen.
 - ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
 - ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglementes des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 12
- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Frauen, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
 - ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
 - ³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, können vom Vorstand auf das Ende der erst nächstfolgenden Saison als wirksam erklärt werden.
- Art. 13
- Der Austritt als Supporter erfolgt mit dem Austritt aus der entsprechenden Vereinigung.
- Art. 14
- ¹ Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
 - ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

- Art. 15 ¹ Austretende Mitglieder (Art. 12) schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällig weitere finanzielle Verpflichtungen (z.B. Bussen) werden mit dem Austritt sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- Art. 16 ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Kapitel 3: Organe

- Art. 17 Die Organe des Vereines sind:
- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

a) die Generalversammlung

- Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Art. 19 ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche vorgesehen sind

- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeitrag der verschiedenen Mitgliederkategorien
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Delegiertenversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren.
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

- Art. 20
- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
 - ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.
- Art. 21
- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien. Ausgenommen davon sind die Supporter, Gönner- und Passivmitglieder.
 - ² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
 - ³ Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- Art. 22
- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Frauen, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
 - ² Wer an einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 100 gebüsst.

- Art. 23
- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
 - ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vereinsvorstand zu richten.
- Art. 24
- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
 - ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen, stellt die Anzahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand

- Art. 25
- Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Aktuar/Protokollführer
 - dem Kassier/Finanzchef
 - dem Präsidenten der Spielkommission
 - dem Junioren-Obmann
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Art. 26
- ¹ In den Vorstand wählbar sind:
 - alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (Art. 5 / Mitgliederkategorien a – i)
 - jede mündige Person, welche noch keiner Mitgliederkategorie gemäss Art. 5, a – i, angehört.
 - ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.
 - ³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
- Art. 27
- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
 - ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
 - ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

- Art. 28 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
- Art. 29 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 30 ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Ersatzrevisor sind sämtliche Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- Art. 31 ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Kapitel 4: Kommissionen

- Art. 32 ¹ Der Verein verfügt über eine Spielkommission.
- ² Der Vorstand kann je nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.

Kapitel 5: Finanzen

- Art. 33 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Sponsoren-, Gönner- und Passivbeiträgen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

- Art. 34 ¹ Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- Art. 35 ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- Art. 36 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel 6: Statutenänderung

- Art. 37 Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.
- Art. 38 ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Kapitel 7: Auflösung des Vereins

- Art. 39 ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 40 ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 41 ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Berg ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

² Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren nach der Auflösung erfolgen, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem oder mehreren Sportvereinen der Gemeinde Berg vermachen.

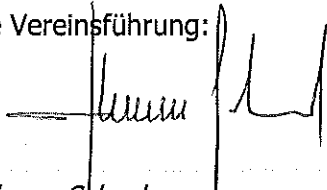
Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. September 2009 genehmigt.

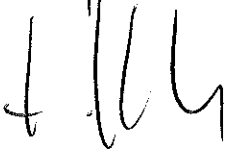
Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Berg, 10. September 2009

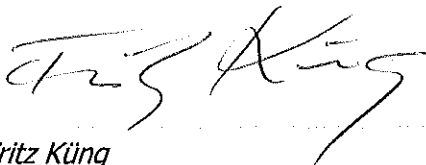
Die Vereinsführung:



Othmar Schoch



Albert Osterwalder



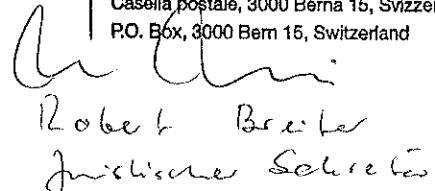
Fritz Küng

am 14. 09. 2009
genehmigt durch den



Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse
Casella postale, 3000 Berna 15, Svizzera
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland



Robert Breiter
Juristische Sekretärin